

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 10/14 B

L 9 AS 480/11 (Hessisches LSG)
S 17 AS 782/08 (SG Darmstadt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Darmstadt-Dieburg - Rechtsamt -,
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 25. November 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit steht eine Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von rund 19 000 Euro durch den Beklagten. Die Klägerin hatte für den Zeitraum von Mai 2005 bis Dezember 2006 Alg II als Alleinstehende bezogen. Nachdem der Beklagte durch das Hauptzollamt auf Tatsachen aufmerksam gemacht worden war, aus denen der Grundsicherungsträger schloss, die Klägerin lebe in einer "eheähnlichen Gemeinschaft" iS des § 7 Abs 3 Nr 3b SGB II in der bis zum 31.7.2006 geltenden Fassung bzw einer "Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft" iS des § 7 Abs 3 Nr 3c iVm § 7 Abs 3a SGB II idF des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.7.2006 (*BGBI I, 1706 mit Wirkung vom 1.8.2006*), hob er die Bewilligung wegen fehlender Hilfebedürftigkeit auf und begehrte eine Erstattung von Leistungen in Höhe von 19 583,21 Euro (*Bescheid vom 5.5.2008*). Hiergegen wandte sich die Klägerin erfolglos mit ihrem Widerspruch (*Widerspruchsbescheid vom 19.3.2007 in der Fassung des Bescheides vom 25.9.2008*). Das SG hat der Klage stattgegeben, soweit der Beklagte einen höheren Erstattungsbetrag als 19 523,21 Euro gefordert hat (*Urteil des SG Darmstadt vom 11.5.2011*). Im Berufungsverfahren konnte die Klägerin nicht mit ihrem Begehren auf Aufhebung dieser Entscheidungen durchdringen. Das LSG hat unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe des SG und die Entscheidung des LSG vom selben Tag zu dem Aktenzeichen L 9 AS 479/11 (wegen der Aufhebungsentscheidung) die Rechtmäßigkeit der Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung sowie insbesondere das Vorliegen einer "eheähnlichen Gemeinschaft" bestätigt (*Urteil vom 25.11.2013*).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem zuvor benannten Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde an das BSG. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichter-

lichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 12, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.

- 5 Die Klägerin hat bereits keine konkrete Rechtsfrage formuliert. Sie behauptet lediglich, der Begriff der "eheähnlichen Gemeinschaft" sei ein sozialrechtlicher Fachterminus, der der Auslegung zugänglich und auslegungsbedürftig sowie in Literatur bzw Rechtsprechung kontrovers beurteilt werde. Selbst wenn man jedoch annehmen wollte, dass nach klägerischer Auffassung die Frage nach der Auslegung dieses Rechtsbegriffs klärungsbedürftig sei, führt dies nicht zu einer Zulassung der Revision. Es fehlt in der Beschwerdebegründung an hinreichenden Darlegungen dazu, warum eine Antwort auf diese Frage nicht bereits in der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung gefunden werden kann. Die Klägerin setzt sich nicht mit der grundlegenden Entscheidung des erkennenden Senats vom 23.8.2012 (*B 4 AS 34/12 R - BSGE 111, 250 = SozR 4-4200 § 7 Nr 32*) auseinander. Das BSG hat dort entschieden: Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft iS des SGB II liege nur vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen gegeben seien: Es müsse sich 1. um Partner handeln, die 2. in einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebten (objektive Voraussetzungen) und zwar 3. so, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen sei, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen (subjektive Voraussetzung). Eine Wirtschaftsgemeinschaft sei gegeben, wenn Haushaltsführung und Bestreiten der Kosten des Haushalts gemeinschaftlich durch beide Partner erfolge, wobei es nicht zwingend auf gleichwertige Beiträge ankomme; ausreichend sei eine Absprache zwischen den Partnern, wie sie diese zum Wohle des partnerschaftlichen Zusammenlebens untereinander aufteilten. Sie legt insoweit nicht dar, dass sich eine rechtliche Klärung der von ihr als offen befundenen Auslegung nicht aus dieser Entscheidung ergebe, sondern behauptet lediglich - auf tatsächlicher Ebene - nicht vorsätzlich gehandelt zu haben, weil zu ihren Gunsten ein Verbotsirrtum anzunehmen sei.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde war daher nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

